

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 22.09.2022 die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften beschlossen:

Artikel 1

§ 4

Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühren und die Friedhofsunterhaltungsgebühren beruhen auf einer Kalkulation der Kosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ und berücksichtigen die Faktoren Friedhofsunterhaltungskosten, anteilige Grabstättenfläche und notwendige Mindestruhezeit.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

Bezeichnung	Ruhezeit in Jahren	Gebühr in EURO einmalig ab 01.01.2023	Nachkauf Gebühr pro Jahr in EURO
Einzelgrabstätte	20	360,00	18,00
Doppelgrabstätte	20	720,00	36,00
Kindergrabstätte	20	70,00	4,00
Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen (4 Urnen)	20	270,00	14,00
Reihengrabstätten für Urnenbestattung (2 Urnen)	20	85,00	
Gemeinschafturnengrabstätte anonym	20	148,75*	
Gemeinschafturnengrabstätte mit Namensnennung	20	196,35*	
Verlängerung Erdwahlgrab Einzel	für 5 Jahre	90,00	
Verlängerung Erdwahlgrab Doppel	für 5 Jahre	180,00	
Verlängerung Kindergrabstätte	für 5 Jahre	20,00	
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	für 5 Jahre	70,00	

* Die Preise verstehen sich inklusive der jetzt gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.
Sofern weitere Abgaben oder sonstige Steuern wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe den Entgelten hinzugerechnet.

- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 10,87 € pro Grabstätte im Jahr. Sie ist vorschüssig in einer Summe in Höhe von 217,40 € für die komplette Ruhezeit beim Erwerb der Grabstätte zu bezahlen. Im Falle eines Nachkaufs von Liegezeit sind die Grabnutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühren ebenfalls vorschüssig für die vereinbarte Zeit des Nachkaufs in einer Summe zu entrichten.

Die Grabnutzungsgebühr für einen Nachkauf von Nutzungsrechten auf bestimmte Zeit im Sinne von § 8 Abs. 6 der Friedhofsordnung Coswig (Anhalt) berechnet sich aus der neu genehmigten Dauer der Liegezeit in Jahren, multipliziert mit der Nachkaufgebühr pro Jahr. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt in diesem Fall 10,87 € multipliziert mit der neu genehmigten Dauer der Liegezeit in Jahren.

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt geändert

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 22.09.2022

Axel Clauß
Bürgermeister

